

15127 7/910

Zeugnis

über die

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Julius Lachmann

geboren am 21^{ten} *Nov* 1887 zu *Schwensen (D. Poser Ost)*
jüdischer Religion, Sohn des *verstorbenen*
missen Lachmann *Salomon Lachmann*, hat die hiesige Anstalt von
der Klasse III an besucht und der Klasse I im Jahr angehört.
Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

- 1. Schulbesuch und Führung: *Regelmäßig und gut*
- 2. Aufmerksamkeit und Fleiß: *Im ganzen gut.*
- 3. Maß der erreichten Kenntnisse: *Er hat sich in der Klasse I, 2. Prüfung befähigt.*

Berlin, den 10^{ten} *Nov* 1910.

Direktor und Lehrerkollegium
der Jüdischen Lehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.



Dr. M. H. May

Direktor.

Abraham Schein N. E. J. Lachmann, Prof. Dr. Frenkel
Kuon M. S. Prof. Wolf

Lehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89,4 der Wehrordnung beizufügenden Beläge

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) einer Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

— zu b): bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.